

Title	Entwicklung und Krisis des Voelkerrechts
Sub Title	
Author	Sternberg, Theodor
Publisher	慶應義塾大学法学研究会
Publication year	1938
Jtitle	法學研究：法律・政治・社会 (Journal of law, politics, and sociology). Vol.17, No.4 (1938. 12) ,p.150 (31)- 180 (1)
JaLC DOI	
Abstract	
Notes	
Genre	Journal Article
URL	https://koara.lib.keio.ac.jp/xoonips/modules/xoonips/detail.php?koara_id=AN00224504-19381231-0150

慶應義塾大学学術情報リポジトリ(KOARA)に掲載されているコンテンツの著作権は、それぞれの著作者、学会または出版社/発行者に帰属し、その権利は著作権法によって保護されています。引用にあたっては、著作権法を遵守してご利用ください。

The copyrights of content available on the KeiO Associated Repository of Academic resources (KOARA) belong to the respective authors, academic societies, or publishers/issuers, and these rights are protected by the Japanese Copyright Act. When quoting the content, please follow the Japanese copyright act.

ENTWICKELUNG UND KRISIS DES VOELKERRECHTS

von

THEODOR STERNBERG

Inhalt

1. Altertum 3
Allgemeine, juedische und griechische Einstellung gegen das Voelkerrecht
2. Christentum und Mittelalter 5
Das feudale Voelkerrecht und sein Schwinden.
3. Renaissance 6
Paebstlich-fuers lich-stadtstaatliche Anfaenge des Legations- und Kabinettsvoelkerrechts. Roemisches und Naturrecht
4. Grotius 7
Begrue nding des VR als System und Wissenschaft
5. Wie ist Kriegsrecht moeglich? 8
Voelkerrecht wider Souveraenetaet
Objectives Voelkerrecht durch Vertragsgewohnheit
6. Neuzeit und 19. Jahrhundert 10
Westfaelischer Friede. — Wiener Congress. — Heilige Allianz.
Napoleonismus (Weltkaiserreichsidee) und Mazzinismus (Weltstaatenrepublikidee)
7. Voelkerrechtliche Zweckverbaende-Verwaltungsgemeinschaften 12
Humanisierungen und Pacifismus. Schiedsgerichtsidee
8. Stabilitaetsillusion des Voelkerrechts 14
und ihr Zusammenbruch 1914.
Bleibender Primat des Krieges und Kriegsrechts
9. Kampf des Kriegsrechts gegen den Ausrottungs-

(941)

- krieg 15
Das Voelkerrecht als das Instrument des Schutzes der Menschheit gegen kriegerische Selbstausrottung. - Das moderne Voelkerrecht als Function der (Feuer)Waffenwirkung.
10. Rechtssubjecte, Interessesubjecte und Rechtsschutzobjecte des Voelkerrechts.....16
Schutz weniger der Staaten als des Einzelnen und der Menschheit. Bedeutung der Menschlichkeit und der Kultur fuer den Anti-Ausrottungszweck des Voelkerrechts
11. Kairos der Voelkerrechtsentstehung.....17
Bewusste und unbewusste Entstehungsfactoren.
Waffentechnik und Erdbaumbeherrschung.
12. De iure Belli et Pacis.....19
Verhaeltnis von Kriegsrecht und Friedensrecht. Idealer Primat des Friedensrechts; realer Primat des Kriegsrechts.
13. Der Weltkrieg. Erste Welle der Krisis des Voelkerrechts.20
a) Verschlechterung der Immunitaet der Privaten, ihrer Person und ihres Eigentums.
b) Streit um die neuen Waffen.
c) Ausfall eines Bestands neutraler Grossmaechte.
d) der Propagandakrieg um die Voelkerrechtsverletzungen.
e) Neutralitaetsverletzungen
14. Der Nachkrieg. Zweite Welle der Krisis des Voelkerrechts.22
Der Voelkerbund. -- Desertion des Voelkerbunds durch America, und Kelloggpaakt. -- Versagen und Aufloesung des Voelkerbundes. -- Durchloecherung der "Voelkerrechtlichen Grundrechte". -- Niedergang des Principis der Staatengleichheit. -- Voelkerrechtsschaedigung durch die Siegerstaaten: a) Rechtswidrigkeit der "Waffenstillstands" Blockade. -- b) Die Schuldfluege. - Reactionaere ethische Deterioration, des VR in der Maske ethischer Erhoehung. - c) Die Nichtabruestung. -- Fehlerhafte, ideolose Verhandlungs- und Handlungsweise der Besiegten.
15. Der Fascistische Aufbruch. Dritte Welle der Krisis des Voelkerrechts 28
a) Der totale Krieg, Folge der Luft- und motorisierten Waaffe. -- b) Zerbrechung des Nichtinterventionsprincips. Principielle Intervention ex capite antimarxismi et nationalitatis. -- Rassen- und nationenhierarchisches Princip -- Kampf um Weltherrschaft, gegen die Ideen des Weltbundesstaats und der Weltstaatencooperation.
16. Ausgang des Voelkerrechts.30

Genetisches Verhaeltnis von Voelkerrecht und Bundesstaatsrecht. —
 Verschwinden des Voelkerrechts, oder Wiederherstellung, oder Auf-
 steigen zum Muster der Rechtsform ueberhaupf?
 Was ist vollkommenes Recht ?

Die Abhandlung war urspruenglich ein zur Trecentenarfeier Hugo Grotius' 1925 gehaltener Vortrag; damals nicht im Druck publiciert. Die Veroeffentlichung erschien jetzt wieder zeitgemaess, mit den durch die inzwischen stattgehabte weitere Entwicklung und Verschaerfung der Krise des Voelkerrechts gegebenen Ergaenzungen im Wetterleuchten der Einleitung des neuen Weltkriegs.

1. Das Altertum kannte an voelkerrechtlicher Norm zunaechst nur die Unverletzlichkeit der Gesandten; schon sehr frueh als Heiligkeit, als goettliches Recht als absolut und universell geltend angesehen, war sie der Urkeim alles Voelkerrechts und der Vertraege, denen gleichfalls mehr oder minder Heiligkeit zugesprochen wurde.

Das Voelkerrecht entsteht also in der Religion, ihrem ersten schwachen Ansatz zum Unegoistischen, der sogleich, ueber den blossen Kult der Staatsgoetter und d.h. des Nationalismus sich erhebend auch die Goetter anderer ehrt. Dieser Gedanke liegt den voelkerrechtlichen Verhaeltnissen, die sich durch Gesandte und Vertraege sowie im Anschluss daran durch Zulassung Fremder in das Staatsgebiet und in den Staatsschutz (Gastfreundschaftsvertraege der Griechen, "commercium" der Roemer—Vertraege zuerst nur mit einzelnen Fremden und durch Vermittlung des einzelnen Staatsbuergers, dann auch, mit der Empfindung "en gros", durch Hauptlinge, von Staat zu Staat geschlossen; er liegt den Handels und Familienrechtsvertraegen (letztere "connubium") nicht weniger zugrunde als den Vasallen-Staatsverhaeltnissen, den Buendnissen und den als Keime einer Voelker-gemeinschaftsidee wichtigen Staatenverbaenden zwecks Beherr-

schung, Organisation, Ausbeutung und Verehrung eines gemeinsamen Heiligtums: Amphiktyonien.

Dass die Juden die Mitanererkennung fremder Goetter ablehnten, bewirkte, dass sie gerade fuer die Voelkerrechtsidee ziemlich wirkungslos blieben, und wenn das Koenigtum immer wieder "abwich von den Wegen Davids", in der Ablehnung des prophetischen Monotheismus Fremdgoettern huldigte, war zwingende Staatsraison sehr beteiligt: fuer den Staat, der die fremden Goetter schlechthin fuer nichts achtete, konnte es keine bindende Vertragschlussform geben, er musste als principiell vertragsuntreu und ueberdies als bestaendig auf Eroberung sinnend bemisstraut werden. Doch erwuchs in der Prophetie, so wenig sie von dieser Welt des Staatenverkehrs ihrer Zeit war, die spaeter, obwohl dem Voelkerrecht zwar, da hoeher als dieses, entgegengesetzte, indes doch auch fuer das Voelkerrecht bahnbrechende Idee des ewigen Friedens, der staatenlosen Menschengemeinschaft. Der Monotheismus wird zum Traeger einer idealen All-Einheit statt zu der zuegelloser Eroberung. Wie er aber als solche vom Islam und vom Kreuzzug-Christentum wieder auf den Schild erhoben wird, so konnten erst recht die antiken und vorantiken Zeiten ihn garnicht anders verstehen. Jeder Staatsgott war Kriegsgott. Gegen Dauerverbindungen, Staaten-Gemeinschaften hatten alle Staaten groesste Abneigung, weil stets von jeder Seite ihre Umpraegung in Vasallitaet versucht wurde. Kriebsrecht gab es fast nicht. Kaum (und nicht so bald), dass man dem Parla-mentaeer Unversehrtheit, oder dann Geleit (Unversehrtheitsgarantie) bewilligte. Besiegte Voelker wurden gemetzelt oder versklavt, die Fuersten und Fuehrer mit oder ohne Cermoniell bzw. Foltern hingerichtet. Ewiger Krieg und positiver Ausschluss der Staaten-Gemeinschaft-und Solidaritaets-Idee beherrschen die Lage. Platon nicht anders als jeder Indianerhaeuftling denkt sich die Welt als ein Gewimmel kriegerischer Kleinstaaten. Schon bei

Aristoteles daemmert zwar Menschheitsgedanke, aber sehr schwach, und die Idee der Herrenrasse verschuettet sie bei ihm sogleich wieder; und diese Idee niederzuwerfen versucht sein genialster Schueler, Alexandros, vergeblich. Sein von den Persern uebernommener Weltmonarchiegedanke steht auch dem Voelker-Recht entgegen, und dieses Hemmnis wirkt fort im roemischen Reich, und auch nachdem die Herrenrassen-Idee seit dem 3. Jahrhundert mit der Verleihung des roemischen Buergerrechts an alle freien Staatsangehoerigen durch Caracalla wieder beseitigt ist, bei den roemischdeutschen Kaisern, den Pabsten und bei den Khalifen. An der Unterdrueckung des Herrenrasse-Ideals war die Stoische Philosophie hervorragend beteiligt, und sie hatte den neuen grossen Gedanken der Weltrepublik.

2. Das Christentum mit dem groesseren Gedanken "Liebet eure Feinde" und das Priestertum (auch im Islam) oeffneten endlich einen Weg fuer das Kriege-recht. Die Fehde wurde durch Normen veredelt und durch den "Gottesfrieden" (treuga dei) auf bestimmte Wochentage beschraenkt; auch wurden courtoise Ruecksichten adlige Sitte; aber von ihnen hatten nur die raufenden Edlen etwas; die friedlichen Insassen ihrer Gebiete wurden auf Gegenseitigkeit um so schuesslicher misshandelt; der Gottesfriede vermochte sich in der Fehde der Fuersten, im grossen Kriege natuerlich nicht durchzusetzen; an seine Stelle traten die "Landfrieden," die nun schon nicht mehr voelkerrechtlicher sondern staatsrechtlicher Natur waren, soweit nicht gegenseitige Friedensgarantien nebst Schiedsgerichtsvertraegen mit ihnen verbunden waren (die Landfrieden wurden vielfach nicht so sehr vom Kaiser octroyierend gegeben als von den Reichsstaenden vereinbart) und einen verhessungsvollen Anfang voelkerrechtlicher Kriegevermeidung &, in etwaiger spaeterer Folge, schoepferischer Cooperation unabhaengiger Laender, bilden. Aber sie versanken bald,

erwiesen sich nicht haltbar, und bei den Bauernheeren (Schweizer, Condottiere-Truppen, Landsknechte, Janitscharen) geriet auch die ritterliche Kriegsmanier als Donquixoterie in Missachtung. Den Unglacubigen gegeneuber waren die Ruecksichten des Kriegsrechts ueberhaupt von Religions wegen zunacchst ausgeschlossen; aber von edler Gesinnung wegen schienen sie geboten, und der Versuch der Ritter, unter dem Murren der Priester, dies Gebot edler Sittlichkeit aus der Religion herzuleiten und zu weihen, kroent das Streben der Epoche. Aber es konnte sich nicht durchsetzen, zum unendlichen Schaden der Menschheit; blieb wie so viele der frueher erwachten Voelkerrechts- und Menschheitsideen ohne praktischen Erfolg.

3. Die Paebste und so die Kirche vertraten angeblich die Idee der Kirchlich Kaiserlichen Weltmonarchie und innerhalb dieser ein angeborenes geistliches & weltliches Vermittleramt fuer den Frieden, in Wahrheit aber die einer eigenen Weltmonarchie, bewusst und unbewusst, und in dem unentschiedenen Ringen der Ideen und Kräfte brachten sie zuwege die Welt der unabhængigen Nationalstaaten und der italienischen Laender. Diese schafften sich das paepstliche Friedensgebieteramt & Friedensvermittleramt sofort nachdruecklichst ab, befestigten ihre Souveraenetaet. Da und zuvor abgab es unendlich viel zu verhandeln; aus paepstlichen Legaten, die lang am Ort ihrer Sendung bleiben, entwickelt sich die staendige Gesandtschaft, das Moderne Gesandtschaftsrecht; und der Geschaeftsverkehr und die Routine dieser Gesandtschaften entwickeln, ueber das blosse Gesandtschaftsrecht hinaus, den Stoff modernen Voelkerrechts: zum zweiten Mal, und in neuem Sinn wird das Gesandtentum zur Wurzel des Voelkerrechts. (Das neue Voelkerrecht entstand sozusagen als materielles Gesandtschaftsrecht, wenn die Normen ueber die Stellung und Amtierung der Gesandten selbst als formelles Gesandtschaftsrecht betrachtet werden.) Dieser Rechtsstoff war

nun offenbar nicht mehr goettliches Recht, als das die grundlegenden Voelkerrechtssaetze bisher aufgefasst wurden. Die Renaissancezeit, die diese Belebung der Weltpolitik zwischen selbstaendigen Staaten brachte, bringt als Zeit des Humanismus und der Reception aber auch weiterhin den Gedanken bei, zur runden Vervollkommnung des Voelkerrechts, genau wie man das uebrige Recht behandelt hatte --, das roemische Recht im Verkehr zwischen den Voelkern systematisch anzuwenden. Und zwar das roemische Privatrecht. Da lange die Kirche die diplomatische Hauptmacht war, wirkte hier schon allein der Satz "ecclesia vivit lege Romana." Damit war auch die raetselhaft gewordene Quelle des Voelkerrechts aufgedeckt. Es war, wie das roemische Recht ueberhaupt, die ratio scripta, das Naturrecht. Da auch die Alten, ihre Philosophenschulen (populaer zusammenfassend Cicero) die spaerlichen Anfaenge ihres Voelkerrechts als Naturrecht (Recht der Natur & der Voelker, Universalrecht: ius naturae et gentium) bezeichnet hatten, so war also das Voelkerrecht ueberhaupt, in seinen Grundlagen und in seiner Masse, Naturrecht.

4. Doch errichtete das Voelkerrechtssystem auf dieser Grundlage endgueltig erst Hugo Grotius. Ausser den 3 grossen Leistungen: Entschlossene Uebernahme des roemischen Rechtssystems (was er aber nicht aussprach, weil er mit Cicero roemisches Recht und Naturgesetz als wesentlich identisch ansah), anpassende, auf die Beduerfnisse des Staatenverkehrs hin umarbeitende Gestaltung des Ganzen, wobei er nebenher zugleich den Grund der modernen Systematik des Privatrechts gelegt hat, rechtsphilosophischer Nachweis des Voelkerrechts als Naturrecht, --- das selbst vom Willen Gottes unabhaengig gelte ¹⁾ und so auch die gottbegnadeten Souverane binde -- bewaeltigte er noch die

1) Man versteht, wie die Mitwelt, die von seinen Beweisen sich ueberzeugen liess, intellektuell und ethisch begeistert sich vor Grotius in Ehrfurcht beugte.

grosste theoretisch und praktisch ungeloezte Frage, die Frage des Kriegsrechts. Die ritterliche Kriegsmanier hatte Bankrott gemacht; was sich an Resten im Officiercorps vererbt hatte, genuegte den Souveraenen nicht. Sie brauchten mehr. Sie wollten zwar das blutige Spiel um Gewinn spielen wie Jügurtha & Vercingetorix, aber nicht in den feuchten Kerker geworfen & gekoept werden wie diese, & auch, Verluste nobel tragend, doch nicht gleich Land & Leute & allen Seehandel der Verwuestung preisgeben. Dazu kamen ihre Interessen als Neutrale.

5. Da Grotius ihnen das Kriegsrecht gab, haben sie sein "gottloses & falsches" ¹⁾ Buch schliesslich verziehen und angeeignet.

1) So, obwohl, Grotius den neuprophetischen, den Ideen des Weltfriedens & der Weltorganisation, die seit Thomas Morus 1516 die "Utopie" Literatur eroeffnet hatte, sich auch zu regen begannen (etwa der Voelkerbundsentwurf Sullys) in keiner Weise Rechnung getragen, sondern sein Voelkerrecht voellig auf der fuerstlichen Souveraenetaet aufgebaut hat.

Damals ist auf die blosse Entdeckung des Voelkerrechts nicht weniger geschimpft und gezetert worden als heut auf den Pacifismus. Beides liegt natuerlich auf derselben Linie, und wir sehen den gegenwaertigen Antipacifismus im Angriff nun auch auf das Voelkerrecht, wenn er das auch nie expresse bekennt, da im Gegenteil Klagen ueber Voelkerrechtsverletzungen anderer ihm als Propaganda- und diplomatische Waffe dienen.

Grotius epochemachendes Werk erschien den damaligen Geistern des Ewiggetrigen als ein doppeltes crimen laesae maiestatis. Da seine Rechtsphilosophie, rationalistisch, die transcendental verbindlich-gueltige Naturrechtsnorm selbst die Gottheit binden liess, mit der beruehmten These, die Gottheit koenne das naturrechtliche Vernunftgesetz so wenig aendern wie den Satz, dass $2 \cdot 2 = 4$ ist, sah man in ihm einen schaedlichen Leugner der goettlichen Souveraenetaet. Und in seinem Nachweis der Moeglichkeit des Kriegsrechts, im Verein mit der selbst Gott bindenden Kraft des *ius naturale gentium* ueberhaupt Verletzung der fuerstlichen Souveraenetaet, die von der goettlichen sich herleitet. Die Anhaenger des Bahnbrechers der Voelkerhumanitaet und der transcendentalen Rechtsphilosophie wandten ein, dass Gott garnichts anderes als vernuenftiges und der Vernunfterkennung gemass gerechtes wollen koenne und gerade die Leugnung dieser Auffassung (die uebrigens schon vor Grotius geaussert worden war,) Gotteslaesterung

Die Frage "Wie ist Kriegsrecht möglich?", da doch Krieg der Zustand entfesselter rücksichtsloser nur nach Sieg strebender Gewalt ("inter arma silent leges" und "Not kennt kein Gebot"), & so es nicht ersichtlich wie irgendein Gesetz den der das Schwert schwingt binden koenne -- alle Bande eben zerhaut das Schwert --; die Frage ist ja auch heut die noch immer wieder sich oeffnende Wunde; gefaehrlich, so dass sie oft das Voelkerrecht selbst immer wieder in Frage stellt -- aber bis zur juengsten Gegenwart auch nur das; Grotius hat doch bewirkt, dass eine gewisse normaler Weise bestehende Lösung der Frage endlich da ist; er begruendete philosophisch die Moeglichkeit und Notwendigkeit des Kriegsrechts als Naturrecht, kuehn das ganze Voelkerrecht darauf basierend, dass selbst Kriegsrecht notwendig sei, und er hat das Kriegsrecht inhaltlich geschaffen. Das eine wirkte durch heilsame Welttaeuschung, die die Praxis zur heilsamen Heuchelei genoetigt hat (denn er hatte philosophisch Unrecht, Kriegsrecht ist nicht notwendig; sein Beweis war in dogmatischer, fehlbarer, veralteter Logik gemacht, die jedoch eben deshalb die Zeit ueberzeugte), das andere, weil der praktischen Notwendigkeit gedient, der Stein der Weisen gefunden, indem das vermisste

sei; darauf wurde eingewandt, die menschliche Vernunft koenne sich unmoeglich der goettlichen Vernunft, Allmacht und Offenbarung gegenueber herausnehmen wollen zu bestimmen, was endgueltig und wahrhaft vernuenftig sei. Der Protestantismus hatte aber dagegen wieder an der Trennung von "weltlichem und geistlichem Geschaeft" eine Stuetze. Ueber die anschliessende Spaltung der neuzeitlichen Rechtsphilosophie in eine kirchlich-orthodoxe und eine rationalistische Schule vgl. auch unsere Abhandlung Die Begnadigung bei den Naturrechtslehrern 1399, und in Zschr. f. Vergleichende Rechtswissenschaft Bd. XIII.

Das eine grosse menschlichkeitfoerdernde Neuerung beim Erscheinen als falsch und gottlos begruesst wird, ist so ziemlich das ueberhaupt gegebene, solange die Weltentwicklung sich im Wege materialistischer Dialektik vollzieht. Anders kann das erst werden, wenn sie in neuer Idealdialektik vor sich geht. (Hueber unsere Abhandlung Begriff der Philosophie, 2. Aufl. 1936)

brauchbare Kriegsrecht nun endlich aus der Erde gestampft war. Grotius ist Vater des Voelkerrechts der Civilisierten Welt, dieses eine Civilisationsstufe ueberhaupt bezeichnend, seitdem vorhanden.

Es wurde nun immer mehr durch Staatenvertraege ergaenzt, die reiches "positives Voelkerrecht" neben dem angeblichen "Natur-Voelkerrecht" anwachsen liessen, nachdem die philosophische Voelkerrechtsbegrueudung das Vertrauen auf die Haltbarkeit internationaler Vertraege gestaerkt und bestaendiges Denken an sie angeregt hatte; und in einer Reihe glaenzender Nachfolger des Grotius entfaltete es sich ausserdem als Wissenschaftsrecht ---- welches ja sein "Natur-Voelkerrecht" auch gewesen war.

6. Unter den Vertraegen, die das Voelkerrecht fortbildeten, sind namentlich die Weltfriedensschlusse, von 1648-1814/15 wichtig; der letzte aber, der Wiener Congress, leitete etwas neues ein. Das Grotianische Voelkerrecht war mindestens in der Form etwas rein negatives, es war blos eine verbotende und gebietende, so blos indirect das Gute, das Schaffen foerdernde Norm -- wir uebersehen nicht, dass vieles Leben unter seinem Schutz und so unter seiner Wirkung sich entfaltete; aber es war keine organisierende, keine gestaltende Norm; es bewirkte nur ein gelinderes Kaempfen in Frieden und Krieg unter den Staaten, aber keine Cooperation, kein positives Zusammenwirken; es hatte nur Vertrags- und Delicts-Recht, es fehlte ihm das Verwaltungs- und Genossenschaftsrecht. Man war in der Beziehung noch aermere als im Altertum; nicht einmal etwas wie die Amphiktyonien hatte man. Der Merkantilismus wollte es nicht anders; mit dem Recht auf Handelsverkehr, der nun sogar ein voelkerrechtliches Grundrecht wurde, war ihm voll gedient, und den wollte er in schrankenlosem Staatenwetteifer um Handelshegemonie entfalten. Als spaeter der Individualismus als allgemeines Princip hinzukam, konnte sich das zunaechst nicht aendern.

Der Kaiser Alexander I. von Russland aber schuf aus der anti-napoleonischen Weltcoalition den Gedanken einer auch im Frieden fortwährenden Cooperation, einer auf positive gemeinschaftliche Arbeit gerichteten Zusammenarbeit der Staaten, und wenn diese "Heilige Allianz" auch ihre Taetigkeit fast ausschliesslich der Unterdrueckung der Freiheit und des Fortschritts widmete und deshalb bald zerfiel, da die Zeit dieser beiden eben gekommen war, so ist doch die Neigung, Zweckverbaende, voelkerrechtliche Verwaltungsgemeinschaften zu gruenden, bestehen geblieben und dauernd gewachsen. Dies, und nicht das Nationalitaetsprincip, ist der grosse Fortschritt des Voelkerrechts des 19. Jahrhunderts. Alexanders Gedanke war ein bewusster Abklatsch und Rival des Napoleonischen, dieser die militaristisch-caesaristische Aufnahme des Gedankens der Revolution. Denn diese hatte der sterbenden Antike ueber 18 Jahrhunderte hinweg die Fackel des Gedankens der Weltrepublik aus der Hand genommen und ueber Europa geschleudert, und weil er in Napoleon als eine Weltseele, als eine Idee, die Frankreich noch heute ihre seltsame und berueckende Glorie, um so mehr weil Maerchenglorie, gibt, dahinschritt, als der Kaiser, der die Weltrepublik verwirklichen will, sind so viel tausende unedle und edle Maenner feuertrunken seinen Fahnen in den Tod gefolgt. Die Idee der Weltrepublik haelt Mazzinis Propaganda aufrecht, in Verquickung nun mit dem Nationalitaetsprincip; die Voelkerbunds-idee. Sie bleibt 100 Jahre fern aller Verwirklichung, allem allgemeineren privaten, geschweige denn staatenofficiellen Planen. Ein Sektenbekenntnis. Trotzdem der Socialismus sich seiner annimmt; selbst der bürgerliche Pacifismus, der um 1865 aufkommt, bleibt ihm gegenueber unentschlossen. Die statt dessen kurze Zeit politisch praktische Weltmonarchengemeinschaft Alexanders (der England fern blieb und die Amerika seine Hostilitaet fuehlen liess) war immerhin gleichder revolutionaeren Weltrepublik ihrem

Programm nach (soweit dieses Autokraten verschwommenes Denken ein solches hatte) ein allgemeiner Bund zu allgemeiner positiver Cooperation, und damit auch mehr als der Voelkerbundwunsch der Mazzinianer, welcher nur auf Frieden und republikanische Staatsform sich richtete. Dass dieser Grossmonarchienweltbund dann doch bloss negativ, nur verbieternd arbeitete, liegt an seinen verwerflichen anachronistischen Zielen, die vom schoepferischen & der Fortbildung, Vervollkommnung des Menschengeschlechts wenig ahnten und garnichts wissen wollten.

Schliesslich, da die Jacobiner, Napoleon, Mazzini & Alexander gleichermassen gescheitert, wurde es, namentlich auch von England & Amerika her gebilligt, allgemeine Ueberzeugung, dass eine allgemeine Organisation fuer allgemeine Cooperation garnicht Buederfnis, und dass man den Weltfrieden, soweit solcher noetig und erwuenscht, auch ohne sie wahren koennte; und dass die allgemeinen oder einzelnen Verwaltungsgemeinschaften fuer einzelne Zwecke (Weltpostverein, Urheberrechtsconventionen etc.) dem Fortschritt der Weltkultur, Weltwirtschaft vollkommen genuegten. Zumal das Kriebsrecht selbst durch die Pariser Seerechtsdeklaration 1856 und die Genfer Convention grossartig, wie es schien, humanisiert war, den Seehandel und die Verwundeten leidlich schuetzend (die Erfindung der Antiseptis und des Chloroforms kam hinzu), und nach 1871 die programmatische Betonung grundsaeztlichen Friedenswillens Seitens der Staaten zum internationalen Moralgesetz geworden war. Zumal an den Einzelvertraegen auch immer zahlreichere Schiedsgerichtsvertraege erschienen. Vielleicht scheiterten die Haager Conferenzen, die vereinbarte Ruestungsbeschränkungen mit allgemeinem obligatorischem Schiedsgericht & kuenftiger Abruestung anstreben, u. a. gerade an diesem Sicherheitsgefuehl.

7. Aus dem laessigen Traum sollte man schrecklich erwachen.

Die Haager Conferenzen zeigen, wie das ausgehende 19., das anbrechende 20. Jahrhundert ganz behutsam und doch an wesentlichem Punkt die Idee allgemeiner positiver Cooperation wieder hat aufnehmen wollen. Es ist: zu einer allgemeinen wirtschaftlichen oder gar kulturellen Cooperation dauernder fester Art gelangt man noch nicht; zu ihr will man, wehn auch Lichtpunkte wie die Sklavereiunterdrueckung auftreten, sich nicht entschliessen; positive Weltplanwirtschaft ahnt weder noch wuenscht der Capitalismus, damals ihr widerstrebend noch in der Unschuld des liberalen Dogmas, das damit auch zu einem Hindernis der Weiterbildung des Voelkerrechts wird; und kulturelle Weltzusammenarbeit schreitet zwar fort, aber weit mehr nur privat (wissenschaftliche Congresse), ueber welche Sphaere auch anerkanntswerte Bestrebungen des Kaisers Wilhelm II sich nicht erheben konnten; es fehlt aber der weltplanwirtschaftliche Unterbau, und alles wird gehemmt theils von der Gedankenlosigkeit, theils von ihrem Blutbruder, dem beschränkten Nationalismus.

So bleibt ohne Boden auch die grosse politische Weltfriedensbewegung; allzu abstract erwachst, eine Idee erst blos, die vom Zaren vorgeschlagene allgemeine positive Cooperation fuer den Weltfrieden; der Staatenpacifismus. Das heillose System des Dschungel, wie die englische Literatur sich ausdrueckt, bleibt das System des Grundverhaeltnisses zwischen den Kulturstaaten; dieser Typ genannt "moderner Rechtsstaat" besteht seine Pruefung zum mindesten als Voelkerrechtsstaat sehr schlecht. Das vom Kaiser Russlands, des kulturell rueckstaendigsten Grossstaats angeregte heilige Weltfriedensreich wird vom deutschen Kaiser, der seinen Staat unbedingt fuer den der bei weitem höchsten Kultur ansetzt, sabotiert. Es kommt so gerade hier zu nichts positivem ausser dem Fastnichts der Haager Beschluesse; ein gewisser ideeller Fortschritt zwar ist erreicht, was auch einen Wert hat, zweifellos; aber soweit der

Weltfriedensgedanke seine Augen vor dem bedingenden Erfordernis allgemeiner wirtschaftlicher und kultureller Cooperation verschliesst, bleibt er negativ.

8. Und es raecht sich. Die Massnahmen allgemeiner Friedenscooperation bleiben wesentlich Papier, der Vertraege, der Festreden, der Propaganda. Der Glaube, das grosse Netz nuetzlichster weltverbindender Einzelvertraege, einzelner und allgemeiner Zweckverbacnde, sei ausreichend zur Wahrung der Besinnung, des Wohlwollens, des Friedensinteresses zusammen mit den waffenstarrenden Heeren der *paix armée*, der staendigen und steigenden Kriegsruestung, erweist sich als Wahn. Das System versagt. Statt zum Weltfrieden, den z. B. ein Geist wie Joseph Kohler fuer nun notwendig und sicher gegeben haelt, kommt es zum Weltkriege, und das Voelkerrecht ist mit dem Untergang bedroht.

Denn das Kriegsrecht ist immer noch des Voelkerrechts *caput et finis*; von ihm aus bestimmen sich Inhalt und Existenz des Voelkerrechts. Und immer (noch) bleibt die Vorfrage des Problems "Wie ist Voelkerrecht moeglich?" die: "Wie ist Kriegsrecht moeglich?" Die Rechtsordnung ist ihrem Begriff nach eine Friedensordnung, aber dieser Begriff ist auch ein Ideal, das sich einem vorhergehenden rechtlosen Zustand als solches entgegensetzt, und zu dem die Wirklichkeit nicht vollkommen aufreicht. Die Staatengemeinschaft kann noch immer nicht zweifellos als eine Friedensordnung bezeichnet werden. Vor der Befestigung des Voelkerrechts war die Staatengemeinschaft keine Friedensgemeinschaft, also ueberhaupt keine Gemeinschaft. Und noch heute ruht die Staaten- und Voelkerrechtsgemeinschaft als eine Menschenweltgemeinschaft auf dem Kriegsrecht als einer Ordnung, welche zwar keineswegs die Staaten verhindert, einander auszurotten, aber dafuer sorgt, dass in deren Kacmpfen, ginge es auch noch so sehr um die staatliche Existenz, die Menschheit nicht auggerottet und nicht durch allzu starke Zerstoerung und Barbarei moralisch

und kulturell vernichtet werde.

9. Nur so kann das Voelkerrecht verstanden werden. Es ist Welt-Humanitaetsordnung, die die Menschen gegenueber der die physische oder mindestens die kulturelle Vernichtung drohenden Kriegsfurie erstens ueberhaupt und zweitens in menschlichem Zustande erhalten will. Da die Menschheit, anders als jede Tiergattung, imstande ist, durch volle Wildheit des Krieges sich auszurotten, Gattungsselbstmord zu begehen, ¹⁾ so ist Menschlichkeit zur Bedingung des Existierens der Menschheit ueberhaupt geworden; nicht etwa nur zur moralischen, wie es Kant sah, sondern auch zur physischen. Es muss gesagt werden, und heute sehr laut, und wie sehr es auch missfallen moege: Menschlichkeit ist Existenzbedingung der Menschheit. Je staerker die Waffen werden, desto staerker auch die Gefahr der Menschheitsausrottung; und so ist das Auftreten des Voelkerrechts dringendstes Beduerfnis geworden, als die Feuerwaffen zur maschinell massenvernichtenden Vollkommenheit ausgebildet zu werden im Begriff standen. ²⁾ Genau zu der Zeit wurde Voelkerrecht durch Grotius als Disciplin begruendet. Dass das Voelkerrecht specifisch Humanitaetsrecht ist, im Interesse der Individuen und der Menschheit, das konnte man nicht verstehen, solange man das Voelkerrecht nur aus dem Interesse der Staaten heraus betrachtete. Die Staaten aber schuetzt es gerade vor der Vernichtung nicht; vielmehr sanctioniert das Kriegerrecht die Debellation mit vollstaendiger Eroberung und Annexion. Die einzelnen Individuen freilich schuetzt es auch nicht sowohl als solche, wie unter dem Gesichtspunkt der Menschheits-erhaltung und (,zu dem Zweck,) der Kulturerhaltung. Es statuirt

1) Naecheres dazu in unserem Buechlein *Das Verbrechen in Kultur und Seelenleben der Menschheit 1911* und der Abhandlung *Rechtsleben und Rechtswissenschaft in ihren Anfaengen 1912*.

2) Vgl. *Begriff der Philosophie* Abschn. II. 15 S. 26.

damit den Menschheitsbegriff, und es ist die erste Instanz, die ihn weltpraktisch, nicht wie die Stoa und das Christentum, bloss philosophisch und religioes statuiert. . . . Hegel wuerde sagen: das Auftreten des Menschheitsbegriffs im objectiven Geist. Es ist das erste Auftreten, und demgemaess noch sehr unvollkommen. Noch heute so schwach, dass eine grosse Anzahl von Wesen, die Menschenantlitz tragen, den Menschheitsbegriff emphatisch negiert. Aber dann schliesslich auch das Voelkerrecht, ausser soweit es ihnen in concreto oder gerade durch seine Unvollkommenheit dienlich ist. Sie achten den einzelnen Menschen und die Menschheit beide fuer nichts vor dem Staate und noch mehr vor der Nation; sie glauben damit dem objectiven Geiste zu huldigen; aber, das ist ein objectiver Geist, der alles andere, nur nicht objectiv ist. Und ist er Geist?

10. Aber Individuen und Menschheit, nicht die Staaten, sind so die Schutzbefohlenen und Rechtsgueter des Voelkerrechts. Man hat darueber gestritten, ob die Rechtssubjecte des Voelkerrechts die Staaten oder die Menschen sind. Die letztere Meinung haben nur ganz wenige und wenig beachtete Autoren vertreten. Sie ist auch falsch. Rechtssubjecte des Voelkerrechts sind ganz entschieden nur die Staaten. Wenigstens ist das bis jetzt so und wird so sein und bleiben in absehbarer Zeit. Aber *Interessesubjecte* des Voelkerrechts sind fundamental die Einzelnen und die Menschheit. In letzterem liegt der richtige Kern der Theorie der voelkerrechtlichen Rechtssubjectivitaetsqualitaet der Einzelnen; die Theorie ist so nicht restlos falsch, aber missverstaendlich. Bezeichnete sie aber etwa die Einzelnen richtiger als *Interessesubjecte*, so verlor sie ihren stimulus und wurde banal; ja nahezu nichtssagend. Sie konnte zu keinem befriedigenden und weiter leuchtenden Resultat kommen, weil sie die Bipolaritaet des Grundinteressesubjects des Voelkerrechts und eben den zweiten oder vielleicht besser ersten Pol, die Menschheit, und die entscheidenden

Hauptschutzgueter, die Menschlichkeit und die Kultur, nicht ins Auge fasste.

Auch Grotius und seine Zeit konnten das nicht klar sehen; es musste ja erst eben jetzt hier deutlich gemacht werden; und, wie ich fuerchte, auch hier erst daemmernd.

11. Aber doch fuehlte Grotius, dass Kriegsordnung das erste war, von dem alles abhing. Sanction des Krieges, die den Ausrottungskrieg desanctionierte, und, soweit es mit rechtlichen Massregeln moeglich schien, verhindern wollte. Geschrieben steht ueber dieser ersten systematischen und menschheitlichen Phase des Voelkerrechts: das Voelkerrecht kann den Krieg nicht verhindern, aber es kann den Ausrottungskrieg verhindern. Es kann und muss das, indem es in erster Linie gerade Kriegsrecht ist. Man wird zugeben, dass es sehr viel geleistet hat. Der Ausrottungskrieg konnte ausgerottet werden; ja dazu sogar auch noch der Versklavungskrieg. Vielmehr der Ausrottungskrieg wurde im Keimen erstickt. Das Altertum, so sehr es ihn namentlich in seiner vor-klassischen Zeit bejahte, konnte ihn doch nicht durchfuehren ausser in lokaler, schliesslich mehr oder weniger bedeutender Teilerscheinung, so dass die Kultur und Existenz der Menschheit zwar sehr beträchtlich gehemmt und vielfach schwer zurueckgeworfen werden aber nie vernichtet werden konnte; die Toetungstechnik war zu unvollkommen und ebenso die Erdraumbherrschaft; es gab noch immer reichlich Racume, in die zu verfolgen nicht weiter lohnte oder nicht mehr recht moeglich schien. Das sind die beiden Umstaende, die gerade in Grotius' Zeit sich aendern und die Verhinderung, die Bekämpfung des Ausrottungskrieges notwendig machen. Die totale Ausrottungstechnik ist entdeckt, und die Tatsache, dass die Erde ein Kugel ist, von der und auf der dem Weltbesieger niemand entinnen kann. An diesem Zeitpunkt hat sich die menschliche Vernunft oder es hat, diese noch schuetzend-gaengelnd, die Natur im Interesse der Conservierung des von ihr

eben, vor ein paar Jahrhunderttausenden erst geschaffenen Vernunftwesens, 1) geholfen, indem sie das Voelkerrecht als eine Menschheitweltwesenheit erschuf, und insofern dann wuerde das Voelkerrecht wirklich im Sinn der Stoiker und roemischen Juristen Naturrecht sein.

Dass es noch die Natur war, und nicht eigentlich die Vernunft, die (sich) hier half, deutet sich darin an, dass sich die Rettung noch so wesentlich unbewusst vollzog; dass gerade halb unbewusst, in seinem Grunde gerade unbewusst diese Gruendung-Bildung des modernen Voelkerrechts sich vollzog; dies so eine der Rechtfertigungen von Savignys an sich so aeusserst fragwuerdiger romantischer Rechtsbildungstheorie. Grotius wusste ja nichts und konnte nichts wissen von der drohenden Menschheitsvernichtung als causalteleologisch notwendiger Zweckursache der Entstehung des Voelkerrechts, das durch ihn zum Leben erwachte. Denn dazu war erstens die Entwicklungs- und Fortschrittstheorie noetig, die selbst durch Leibniz noch nicht recht zum Erkenntnisgut auch nur der wissenschaftlichsten Kreise geworden ist; zweitens war die Entwicklung der Waffen hinauf zur Menschheit- und Weltkultur-Ausrottungsfahigkeit, obwohl gegeben, doch noch nicht erkennbar; und niemand, bis auf die neueste Zeit hat daran gedacht; auch die pacifistische Bewegung in den zwei Menschenaltern ihrer Arbeit niemals in diesem, dem allerdurchschlagendsten Grunde ihr Argument gesucht; und drittens kam es, wie bemerkt, niemand bei, hierin den Grund des Voelkerrechts zu suchen.

Aber es kam so; und es trat auch der Erfolg ein, dass Voelkerrecht der sich entwickelnden kriegerischen Menschheitsausrot-

1) D. i. des Menschen. Darauf zielt die Naturentwicklung ab, um sich alsdann zur Ruhe zu setzen, abzubrechen, und den weiteren Weltfortschritt dem weit vollkommeneren Apparat, eben der schaffenden Vernunfttaetigkeit d(ies)es Vernunftwesens zu ueberlassen. Vgl. Begriff der Philosophie Abschn. III. 10ff S. 61ff. Auch III, 1, S. 51.

tung wenigstens unter den westlichen Kulturvoelkern (-- die oestlichen, in dem Punkt bereits gesitteteren, befriedeteren, hatten es nicht noetig -- 1) ausreichend steuerte; und damit hat Grotius' halb unbewusste Tat die Signatur der Genialitaet erhalten und ist eine der wesentlichsten, die es in der Entwicklung der Menschheit gibt.

Die Tat, der Gedanke: Eindaemmung-Verhinderung des Ausrottungskrieges durch Kriegerrecht. Stuetzung des Kriegerrechts durch internationales Friedensrecht.

12. Es muss doch jedermann auffallen, dass Grotius sein Buch "De Iure Belli et Pacis" betitelte und nicht umgekehrt "De Iure Pacis et Belli." Unser Gefuehl ist: um Himmelswillen, ist denn nicht der Friede und das Recht im Frieden die Hauptsache und Krieg samt seinem Recht eine sehr schlimme Nebensache? Gehoert nicht das Kriegerrecht kaum an die zweite Stelle, eher in einen Anhang? Wollte Gott, es waere so; aber es ist nicht so. Manche Voelkerrechtslehrer wollen aehnlich das Kriegerrecht als voelkerrechtliche Actionen oder als Processrecht, adjective law, dem Friedensrecht als dem substantial law nachfolgen lassen; aber leider, das Kriegerrecht ist keineswegs ein Processrecht des Friedensvoelkerrechts, sondern das Friedensrecht nullificiert sich zu einem grossen Teil in ihm, und es erscheint immer noch mindestens so das Friedensrecht dem Kriegerrecht und leider dem Kriege dienstbar wie das Kriegerrecht dem Friedensrecht. Das hat Grotius klar gesehen: das Voelkerrecht ist ius belli et pacis, und nicht ius pacis et belli; und wer das nicht wahrhaben will, der wiegt sich in einer Illusion. Der kann auch dem Zustand, den er leugnet, nicht energisch genug abhelfen. Wir erkennen und beken-

1) Dazu unser Aufsatz "Kriegsliteratur und japanischer Geist. Um den americanisch-japanischen Seekrieg." in der seinerzeit von Prof. T. Sekiguchi (Hosei Universi aet) herausgegebenen Monatsschrift "Deutsche Rundschau" II (1934) Heft 7 & 8. (Tokyo, Verlag Shobundo).

nen, beklagen diesen und wollen ihn beseitigen; wollen die hoehere Form des Voelkerrechts, die ius pacis et belli waere und schliesslich reines ius pacis werden soll, und muss, ausfindig machen.

In der Gegenwart aber tendiert nun das Voelkerrecht gar mindestens ebenso wie zur Hoehereentwicklung auch zur Rueckbildung! Vielleicht sogar mehr noch?

13. Der Weltkrieg erschuetterte das Voelkerrecht in seinen Grundfesten; er ist die aergste schwerste Krisis, die das moderne Voelkerrecht seit seiner Begrueundung je befallen hat.

Zwei Factoren sind dabei vornehmlich sichtbar.

Erstens die Aufhebung oder Verschlechterung der Immunitaet der im kriegfuehrenden Lande friedlich lebenden feindlichen Staatsangehoerigen und des feindlichen Privateigentums. Hier setzte gegen das vorgeschrittenere humanere continentale Voelkerrecht das darin rueckstaendige, weit haertere und nun noch ad hoc verschaerfte englische Recht sich durch. Und es entstanden, nach bekanntem und damals als durch besondere Unstaende des Colonialkriegs etwa erklarlich und entschuldbar hie und da angenommenen Vorspiel im Burenkriege, ¹⁾ die Concentrationslager und der Begriff der Civilgefangenen. Nicht zum Ruhme der Menschheit! Nicht zum Ruhme der Nationen! Eine ruemliche Ausnahme bildete Japan, das die Gefangensetzung der in Japan lebenden Staatsangehoerigen der Centralmaechte trotz allen

1) Die Schilderung und Verurteilung der damaligen Vergaenge in Suedafrika in der antienglischen Weltresse, und, humanitaerer und ritterlicher Weise auch in der britischen "Pro-Boer-Presse, war wohl vielfach sehr uebertrieben. Dem gegenueber sucht Heft 33 der Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften des deutschen Grossen Generalstabs einen militaerisch und voelkerrechtlich objectiven Standpunkt zum Ausdruck zu bringen. Hierauf wurde wider geantwortet, dass die Sterblichkeit in den Concentrationslagern entsetzlich gewesen sei.—Wahrheit und richtiges Urteil koennten nur durch eingehende historische Untersuchung gefunden werden — fuer die es wohl laengst zu spaet ist.

Draengens seiner Verbundeten ablehnte und auch die Vermoegensconfiscation, zu der es bedauerlicherweise schliesslich doch schritt, milde durchfuehrte.

Zweitens die neuen Waffen; Flugzeug, Giftgas, vor allem aber damals das Untersceboot.

Die Voelkerrechtsfrage, der Voelkerrechtsconflict wegen der Untersceboote fuehrte die Vereinigten Staaten von Nordamerica in den Krieg und schuf damit einen dritten Factor schwerster Erschuetterung des Voelkerrechts, naemlich dass es nun auf der Welt keine neutrale Grossmacht mehr gab, und nun, naemlich mit dem Ueberhauptfehlen neutraler Grossmaechte die vielleicht wichtigste Instanz, Autoritaet, Garantie der Wahrung des Voelkerrechts ausfiel. Ob Grotius je an eine Situation, in der saemmtliche Grossmaechte Kriegfuehrende sein wuerden, gedacht hat? Freilich hatten die Grossmaechte damals auch noch nicht die furchtbare Bedeutung wie jetzt. Vielleicht waere es ihm als eine Phantasie des juengsten Tages erschienen. Eine apokalyptische Katastrophe.

Deutschland hatte den Krieg mit einem Voelkerrechtsbruch begonnen, den es als Notrecht in Anspruch nahm, und fuer den es, quasidelictische Natur anerkennend, volle materielle Entschaedigung anbot. Aber die materielle Entschaedigung wollten die Gegner sich nicht genuegen lassen, und ihre Propaganda beutete den dem Voelkerrecht zugefuegten ideellen Schaden, dessen weitere Folgen ja freilich auch sehr fuehlbar materielle sein koennen, bis an die aeussersten Grenzen aus. Sie entnahm daraus und aus weiteren harten Kriegsmassnahmen Deutschlands Anlass zu dem sehr bedenklichen und voelkerrechtsschaedlichen Verfahren, Deutschland als wegen Barbarei und Verletzung der Gesittung moderner Civilisation als voelkerrechtsunfaehig, "International outcast", zu erklaren; die aussenpolitisch-voelkerrechtliche Staatspraxis der Ententemaechte hat sich jedoch glueck-

licherweise solcher Ausschreitung nicht angeschlossen. Der Vorwurf war im Ganzen ungerechtfertigt, das Voelkerrecht erwies sich eben auch als theoretisch weit unsicherer und lueckenhafter als man angenommen hatte; neue Verhaeltnisse, von der etwas traegen und epimethischen Wissenschaft nicht vorausgesehene, und damit Fragen entstanden, die eben noch Fragen blieben. Nie indessen haben die gegenseitigen Anklagen wegen Voelkerrechtverletzung und Unmenschlichkeit derart ueberhandgenommen wie in diesem Kriege. Es ist ein ganz neues Bild, in dem die Quantitaet wahrlich umgeschlagen ist in die Qualitaet. Gemangelt hat es natuerlich an ihnen in keinem Krieg; aber neu ist der stetige systematische Gebrauch als propagandistische Waffe und der Versuch, damit die gesammte Voelkerrechtsgemeinschaft zur Particinahme zu bewegen. Man fuehlt auch darin das Erdbeben, wie das Voelkerrecht in seinen Grundfesten zittert.

14. Die Nachkriegszeit hat die Krisis eher noch verschaeerft. Sie schuf den Voelkerbund; aber heut vermag niemand zu sagen, ob dies ein heilbringender Fortschritt war oder ein schaedlicher Scheinfortschritt. Gesichert erschien wenigstens das eine: dass zum ersten Mal die Idee des ewigen Weltfriedens voelkerrechtspraktisch anerkannt war. Aber auch dies wird heut gerade von den maechtigsten Grossmaechten verworfen. Damit wurde auch der Kellloggpaakt, mit dem America, Schoepfer des Voelkerbundes, seine Desertion dieser Idee in etwas verschaeemter Weise gutzumachen suchte, wesenlos, zumal auch die schwankende Haltung der Vereinigten Staaten selbst sich nicht zu entschlossenem Eintreten fuer die Waehrung des Weltfriedens festigte. Deutschland, Italien, Japan schieden aus dem Voelkerbund aus, und nachdem Sovietrussland endlich eingetreten war, hatten seine Grosschampions England und Frankreich ueberhaupt keine rechte Freude mehr an ihm. Sein Rest wurde zur vollendetsten Maschinerie gegenseitigen Sichimstichlassens, und von den faschis-

tischen Mächten verschrien als eine solche der Kriegsanstiftung, des "kriegswuetigen Pacifismus".

Die voelkerrechtlichen Grundrechte sogar, bis dahin von der Wissenschaft nur etwa begriffskritisch angenagt, und in dieser Hinsicht als etwas altmodisch stigmatisiert, sind ernstlich und gefaehrlichst bruechig geworden. Aus dem Recht auf Verkehr ist die Pflicht zur Aufnahme der Abwanderer aus anderen Staaten herausgefallen. Jeder Staat sperrt sich gegen sie nach Belieben, und dass gleichzeitig, dem alten, guten Rechtsgrundsatz entsprechend, jeder Staat in der Ablehnung seiner Auswanderer immer doch noch eine grobe Unfreundlichkeit erblickt, ist nicht geeignet, die Sache zu bessern. "Racial discrimination" wird zu einem Krebschaden der Voelkerrechtsgemeinschaft.

Das grundwichtige Princip der Staatengleichheit wird durch die hierarchische Mitgliedschaftsordnung des Voelkerbundes selbst gebrochen. Dieser wirkt darin reactionaer. Bis dahin gab es Ungleichheit unter den unabhængigen Staaten nur in einigen Punkten des Ceremoniells, und auch das war sehr ueberfluessig und unzweckmaessig und mit dem Geist und Sinn des Voelkerrechts im Widerspruch. 1) Jetzt entstand eine ueble Kastenspaltung zwischen den grossen und den kleinen Nationen. Und aus dem Schutz der kleinen Nationen, den die Entente im Weltkrieg und dann der Voelkerbund als neues Princip verkuendet hatten, wurde ein System ihrer Auslieferung an fascistische Eroberer.

Der Fascismus selbst kann grundsatzlich die Staatengleichheit nicht anerkennen, weil seine Doctrin principiell ruecksichtslos die eigene Nation, Rasse ueber alle anderen erhebt und als

1) Insbesondere ist der Titel- und Ceremonialunterschied zwischen Gesandten und Botschaftern ein, schleunigst zu beseitigender, alter Zopf; eine ganz dumme Erfindung des 19. Jahrhunderts.

Es gilt sicher der Satz: Durchbrechungen des Principes der Staatengleichheit muessen nach aller Moeglichkeit vermieden werden.

(919)

auserwachtes Volk zur Weltherrschaft berufen ansieht, als die oberste "Herrenrasse". Im Inneren wie auch im Aeusseren setzt er auf allen Gebieten des Lebens und so auch denen der Politik und des Rechts dem Gleichheitsprincip des Liberalismus und Socialismus das Princip hierarchischer Ueber- und Unterordnung nach Rassegesichtspunkten gegenueber, und nach diesem Princip richtet sich auch sein Voelkerrecht, das ihm im uebrigen nie eine oberste Weltinstanz sein kann sondern immer nur ein Mittel seiner Staatspolitik. Seine darwinistisch-biologische Sociologie und Moral, die den Kampf ums Dasein als Mass der menschlichen Dinge setzt anstatt nur des Tierlebens, versetzt ihn in die Lage, den Versklavungs- und auch den Ausrottungskrieg sowie sonstige Ausrottung unerwünschter Rassen zu bejahen und so sich von der Idee des Voelkerrechts in ihrem Grunde zu emanzipieren. — — —

Wie Deutschland den Krieg, so leitete die Entente den Frieden mit grundlegender Versuendigung gegen das Voelkerrecht ein, und zwar mit doppelter und dreifacher.

Das erste war jahrlange Fortsetzung der Hungerblockade nach dem Waffenstillstand, der, beim Ruhen der Waffen, etwa 800 000 Menschen direct zum Opfer gefallen sein sollen, von den entfernten und indirecten Schaedigungen nicht zu reden. Nach Clemenceaus Verdict: "Es gibt 20 Millionen Deutsche zuviel in der Welt". Heute wuerde er sagen muessen: 40 Millionen. So sehr hat sich das ad absurdum gefuehrt. Gestraft. Als Grund fungierte aber damals Wilsons Ideal, dass das Friedensdocument den, nur in langem Zeitraum auszuarbeitenden Heilsplan, den Voelkerbundspakt enthalten muesse. So wurde, grotesk, das grosse Werk der Humanitaet produciert im Wege einer graeulichsten und unnoetigsten Grausamkeit. So wurde der Anlauf zu neuerem, hoeherem Voelkerrecht geschendet und in der Geburt verkrueppelt. Deutschland war wesentlich

dem Hunger erlegen; anstatt Blokade also war Verproviantierung das richtige: da die sonstigen Waffenstillstandsbedingungen die Fortsetzung des Krieges unmöglich machten und insofern das Waffenstillstandsabkommen nach seiner Erfuellung, die stattgefunden hatte, juristisch der Friedensunterzeichnung gleichzusetzen war,¹⁾ so haette die Verproviantierung doch eben wenigstens dem alten Voelkerrecht und dessen Humanitaetsniveau entsprochen. Dass man dieses Niveau nun als nicht hoch genug ansehen wollte, war sehr schoen. Dass man in der Tat aber noch tief unter es hinunter sank, war sehr haesslich. Und folgenreich. Nicht nur die

1) Dieser Punkt ist von besonderer Wichtigkeit. Der Praeliminarfriede und Endfriede (frueher "Vollfriede") unterscheiden sich dadurch, dass der Praeliminarfriede, und um wieviel mehr also der blosser Waffenstillstand unter der Voraussetzung einer moeglichen Fortsetzung des Krieges stehen. Dem entspricht die Natur von Praeliminarfriedensbedingungen, und von Waffenstillstandsbedingungen: dass sie naemlich dem unterliegenden Gegner die Verbesserung seiner militaerischen Lage moeglichst abbinden sollen. Dazu gehoeren auch Aushungerungsmaassnahmen, soweit solche kriegsrechtsgemaess sind, was nach Kriegsrecht des 19. Jahrhunderts nur noch fuer verteidigte Festungen gegolten hatte, im Weltkrieg aber leider von beiden Parteien (obwohl beide dagegen protestierten) reactionaer auf die Zulaessigkeit der totalen Aushungerung zurueckreformiert wurde. Das ist auch eine der boesesten voelkerrechtlichen Rueckschrittneuerungen des Weltkrieges, eine der Wiederannaerungen an den Ausrottungskrieg, wie er auch in der oben erinnerten Bemerkung Clemenceaus wenigstens als partieller Ausrottungskrieg bejaht wird. In einem Vollfrieden jedoch duerfen dem Besitgten zwar Ruestungsbeschraenkungen und eventuell selbst Totalabruestung, der die Deutschland damals auferlegte Abruestung sicher gleichkommen sollte, aufgezwungen werden, das ist keine Verletzung des Friedensprinzips, unter dem trotz Grotianischem Primat des Kriegsrechts und in dialektischer Cofunction mit jenem das moderne Voelkerrecht doch stehen muss und wohl immer noch, wie zweifelhaft dies auch in den juengsten Tagen geworden sein mag, - - steht; aber friedensnegierende, inhumanitaere, kaempferische Massregeln duerfen nicht mehr statifinden. Denn in solchen ist das Friedensprincip ueberhaupt negiert. Ist nun aber materiell und tatsaechlich das Resultat eines "Praeliminarfriedens" oder "Waffenstillstands" die Kriegsunmoeglichkeit, die tatsaechliche absolute Beendung des Kampfes, so darf unter

besiegten sondern auch die damals siegreichen Voelker sollten es den verantwortlichen Taetern nie verzeihen koennen.

Das zweite war, dass die siegreiche Seite die Frage der Schuld am Kriege aufrollte und partiisch entschied, um einen weitgehend versklavenden Frieden daran zu knuepfen, der nun, nach eigenem Eingestaendnis die Grundidee des Voelkerrechts so misshandelte, dass er gar kein Friede, sondern die Fortsetzung des Krieges, gegen den Besiegten, mit andern Mitteln sein sollte. Sie dachte nicht daran, dass sie damit die alte Theorie vom bellum iustum wiederaufwaermte, die eine der wertvollsten Errungenschaften der Voelkerrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts beseitigt hatte. Diese hatte nun zwar gegen die Theorie vom bellum iustum wesentlich deshalb entschieden, weil der Krieg ein Souveraenetaetsrecht und ueber der Souveraenetaet kein Richter ist, und weil der kraft seines Sieges, der dazu kein Rechtstitel ist, ueber Recht und Unrecht des stattgehabten Krieges entscheidende Staat dabei Richter in eigener Sache wird; und hatte nicht genuegend betont, dass die Schuldentscheidung, da die besiegte Seite sie nie als gerecht empfinden wird, nur zum Unglueck der Niederlage noch demuetigendsten Schimpf, ziemlich unmenschlicher Art, fuegt und so den Frieden dauernd stoert und vergiftet; so dass sie dem Wesen eines Friedensvertrags widerspricht und die klare und gedeihliche Entwicklung des Voelkerrechts so sehr schaedigt. Im aeussersten Masse

keinen Umstaenden bei einem solchen Zustand die Anwendbarkeit weiterer Kriegsfuehrungsmassnahmen, zumal grausamer, durch die formale Bezeichnung als Vorfriede oder Waffenstillstand erschlichen werden. Moegen die sonstigen Friedensbedingungen auch noch so wenig festehen.... es ergibt sich aus dem ueblen Versailler Geschnis, dass beim Begriff "Friede" in all seinen Abstufungen zwischen militaerischem eh Frieden und politischem Frieden zu unterscheiden ist. Der Versailler Waffenstillstand war ein politischer Vorfriede, aber ein militaerischer Vollfriede. Es ist bedauerlich, dass Vorfriede und Vollfriede, diese doch allgelaefigen historisch-politischen Vorkommnisse, noch nicht, wie es noetig ist, zu juristischen Begriffen gegpraegt und dogmatisch bestimmt waren.

unwissenschaftlich und dilettantisch, als ob die Voelkerrechtswissenschaft fuer nichts da waere, glaubte man auch hier einen neuen und hoeheren ethischen Gesichtspunkt einzufuehren, waehrend man in Wahrheit auf eine alte Barbarei zurueckfiel, die die Siegesruhmeden altertuemlicher Despoten geziert und ihre "strafenden" Siegergrausamkeiten zu rechtfertigen gedient hatte und nun natuerlich das Voelkerrecht statt vorwaerts rueckwaerts schraubte.

Drittens brach man das Versprechen, der den Besiegten abgezwungenen Abruestung sich auch seinerseits anzuschliessen. So verspielte man die kostbarste Moeglichkeit der Schoepfung eines neuen Voelkerrechts, das volle Friedensordnung haette werden und das *ius belli* schliesslich abstossen koennen. Die Ruestungscontrole versagte gaenzlich. Die Literatur (insbesondere L. Schwarschild) hat daraus geschlossen, eine wirksame Ruestungscontrole sei unmoeglich. So einhellig diese Ansicht ist, so falsch ist sie. Nicht wegen ihrer Unmoeglichkeit zerbrach die Ruestungscontrole, sondern wegen des Mangels an gutem Willen und wegen der primitiven Organisation. Man fand die Mittel nicht, da man im Grunde den Zweck garnicht wollte. Denn schliesslich ist die Waffenindustrie der wirtschaftliche Welt-herrscher, und kein groesserer Profit ist als der Kriegsprofit. Daneben hindern die Abruestung noch manche andere materielle und ideologische Gruende, und hindern damit ein neues Voelkerrecht; denn ein Voelkerrecht, das wirklich neu und hoeher ist, kann gar kein anderes sein als ein Abruestungsrecht. Zwei Voraussetzungen, Qualitaeten muss es aber dazu haben; es muss gegenseitig und allseitig sein, was zugestanden ist, und wobei dann die Frage nach der richtigen Abruestungsproportion gestellt ist, die der Loesung annoch spotten will; ferner aber, und das fuegen wir neu hinzu, genuegen eben nicht die paar Regelchen, die die einseitige Controlcommission des Versaillesfriedens hatte,

(915)

sondern ein detaillierter technologisch durchgearbeiteter internationaler Codex des (gegenseitigen) Abrüstungscontrolrechts ist noetig, zu dessen elastischer Fortbildung, wie der schnelle technische Fortschritt sie unerlaesslich macht, eine staendige Commission sitzt.

Auf der besiegten Seite haette man erlittenes Unrecht mit aller Schaerfe civiladvokatorischer Plaidoyers ruegen und damit die oeffentliche Meinung der Welt fuer sich gewinnen sollen; mit stetem Hinweis, dass, da man total entwaffnet war und nicht drohen konnte, man eine ganz anders scharfe Sprache zu fuehren berchtigt war als starke gefaehrliche Staaten sie unter einander riskieren duerfen. Statt dessen ruestete man halb heimlich, halb offen und fuehrte die alte diplomatische Sprache, die zu rueckhaltloser friedlicher Rechtsauseinandersetzung nicht ausreicht, und verpasste so die Gelegenheit zur Ausbildung eines wirklich friedensrechtlichen voelkerrechtlichen Processverfahrens.

15. Neustens nun ist es die Flugwaffe und in ihrem Gefolge der totale Krieg, die eine neue Verschaerfung der Krise des Kriegsrechts und damit des Voelkerrechts ueberhaupt herbeigefuehrt haben. Von dem Kriegsrecht, das den nichtkaempfenden Einzelnen und die Menschheit vor der Vernichtung schuetzte, scheint nicht mehr etwas uebrig zu bleiben. Im Felde Gefangene zu machen, laesst die rapid bewegliche motorisierte Kriegsfuehrung kaum noch Zeit und Moeglichkeit. Der Ausrottungskrieg bricht sich automatisch, auch ohne dass er eigentlich gewollt wird, breiteste Bahn.

1111 Dazu kommt, dass noch eine der allerwichtigsten Errungenschaften des klassischen liberalen Voelkerrechts des 19. Jahrhunderts, der Grundsatz der Nichtintervention, zerbrochen ist. Der Bund der fascistischen Staaten erklaert Intervention ueberall da, wo eins seiner Mitglieder in einem fremden Staat Erscheinungen

·communistischer oder volksfrontlicher Umtriebe oder aber ungerichte Behandlung seiner Connationalen wahrzunehmen angibt, fuer heiligen Krieg. An der Wucht ihrer Offensive zerbricht klaglich der Versuch der demokratischen Staaten, vom Nichtinterventionsprincip etwas zu retten. Im Weltkriege hat England ein gut Stueck Gewaltherrschaft ueber die kleinen Nationen ausgeuebt; dasselbe wiederholt sich jetzt verstaerkt seitens der europaechen fascistischen Staaten, die insbesondere mehr und mehr eine "Gleichschaltung" der Presse in den schwaechern Staaten und auch noch andere Gehorsamsleistungen und Connivenzen von deren Regierungen erlangen.

Der Imperialismus ist eben aus seiner ersten Phase, dem Kampf um Kolonien und Absatz-sowie Capitalinvestitionsgebiete in seine zweite Phase eingetreten, den Kampf um die Weltherrschaft. Wie einst die Begrueendung des Voelkerrechts durch Beginn der Waffenvervollkommnung und planetaren Verkehrs herbeigefuehrt wurde, so heut durch abschliessende Vollendung der Waffen und des planetaren Verkehrs und Zusammenhangs das Ende des Voelkerrechts. Wie aber das Versinken des Voelkerrechts, im Chaos des totalen Krieges, ein Ende des Voelkerrechts bedeutet, so auch bedeutet scheinbar eine etwaige Culmination des Voelkerrechts gleichfalls ein Ende des Voelkerrechts. Das will sagen wenn den Abschluss der weltpolitischen Entwicklung nicht die Erkaempfung der Weltherrschaft durch einen der fascistischen Staaten, das heisst praktisch Deutschland oder das (die Bezeichnung "fascistisch" uebrigens ueberwiegend noch ablehnende) japanische Imperium bilden sollte, sondern eine Weltrepublik, ein Weltbundesstaat, wie er das Zukunftideal der liberalen und socialistischen Kreise heute ist. Dann wuerde an die Stelle des Voelkerrechts treten Bundesstaatsrecht. Aber wuerde es gaenzlich an die Stelle treten, wie H. G. Wells und vielleicht auch Kohler zu meinen scheinen? Oder gibt es doch eine dritte Moeglichkeit,

die der Coexistenz-Cooperation einer planetären Staatengemeinschaft ohne oberste souveräne Spitze einer Bundesgewalt, aber auch ohne Kriegsgefahr? So dass das Verhältnis zwischen ihnen dann doch Voelkerrecht bleiben wuerde, aber gewandelt zu reinem Friedensrecht? Man kann vielleicht nicht leugnen, dass nicht nur rechtskulturelle Hinaufbildung von Voelkerrecht zu Bundesstaatsrecht, sondern auch umgekehrt, Hinaufbildung von Bundesstaatsrecht zu Voelkerrecht stattzufinden scheint. Denn das Verhältnis zwischen England und seinen Dominien scheint mehr und mehr voelkerrechtliche Zuege anzunehmen und der Zusammenhang des Empire dabei doch im wesentlichen zu gewinnen. Das waere eine neue epochemachende Grosstat angelsaechsischen Verfassungs-genius'.

16. So endet die jahrhundertelange Entwicklung und die heutige Krisis des Voelkerrechts in die Frage: War das Voelkerrecht, als ein notorisch unvollkommenes und schwaches Recht, das es immer war, nur eine voruebergehende Erscheinung, ein Provisorium und Anfang in der Befriedung der Menschheit, oder wird es zu einem dauernden Weltprincip, dem endgueltigen Weltorganisationsmittel? Und damit schliesslich zu einem in neuer Art, naemlich, ohne Sanctionen, trotzdem doch vollkommenen Recht?

Denn unvollkommen ist das Voelkerrecht doch schliesslich nur deshalb, weil am Ende immer Krieg gefuehrt werden kann. Wenn aber der Krieg, diese ueble Gewohnheit und Kinderkrankheit des Menschengeschlechts aufhoert, wie sie in Japan (Tokugawaperiode) waehrend seiner ganzen Neuzeit aufgehoeht hatte, warum soll dann nicht, auch ohne Bundeshauptschaftsorganisation ueber cooperativ coexistierenden Staaten, das Voelkerrecht vollkommenes Recht werden und Vorbild fuer die Entwicklung auch der uebrigen Rechtsordnung zu sanctionslos vollkommenem Recht? Vollkommen, Lex perfecta, nennen wir den Rechtssatz

(912)

und Rechtsgebrauch mit Sanctionen durch Zwanguebung. Noch vollkommener waere Recht, das ohne Sanction wirksam ist. Das ist freilich nicht moeglich allein durch den Inhalt des Rechts, sondern nur durch erzogenen vollkommenen Rechtswillen Gerechtigkeit der Menschen.

1
H
O